



Pool Billard Club The Gamblers e.V.

Vereinsordnung

(Fassung vom 14.03.2024)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Mitgliedschaftsarten/Mitgliedsbeitrag/Aufnahmebeitrag.....	4
Wechsel der Mitgliedschaftsart.....	5
§ 3 Ermäßigter Beitrag.....	5
§ 4 Spielgebühr.....	6
4.1 Ordentliche Mitglieder.....	6
4.2 Passive Mitglieder.....	6
4.3 Fördernde passive Mitglieder.....	6
4.4 Gastspieler.....	7
4.5 Weitere Regelungen zu Gastspielgebühren.....	7
§ 5 Kündigungen/Termine.....	7
§ 6 Geldbußen/Strafgelder.....	8
§ 7 Hausordnung.....	8
7.1 Verhalten von Mitgliedern.....	8
7.2 Alkoholische Getränke.....	8
7.3 Mitgliedsdaten.....	8
7.4 Allgemeine Regeln im Umgang mit Vereinseigentum.....	8
7.5 Mitbringen und Verzehr von eigenen Getränken.....	9
§ 8 Jugendschutz.....	9
§ 9 Ausschüsse.....	9
§ 10 Vereinsinterne finanzielle Zuschüsse.....	9
10.1 Billardspiele auf Bundesebene.....	9
10.1.1 Zuschussantrag an den Vorstandsvorsitzenden.....	10
10.1.2 Zuschussbudget.....	10
10.1.3 Zuschussberechtigung.....	10
10.1.4 Abrechnung.....	10
10.1.5 Teilnahmenachweis.....	11
§ 11 Dienste der Mitglieder für den Verein.....	11
§ 12 Hinweis Telefonnutzung.....	11
§ 13 Ligaspielbetrieb NBV und DBU.....	11
§ 14 Einzelmeisterschaften NBV und DBU.....	11
§ 15 Inkrafttreten.....	12
Änderungshistorie.....	13

Eventuell verwendete Abkürzungen:

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BUFDI	Bundesfreiwilligendienstleistende
DBU	Deutsche Billard Union
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
GV	Generalversammlung
KJR	Kreisjugendring Steinburg
KSV	Kreissportverband Steinburg
LSV	Landessportverband Schleswig-Holstein
MV	Mitgliederversammlung
NBV	Norddeutscher Billard Verband
StGB	Strafgesetzbuch



§ 1 Allgemeines

Die Vereinsordnung des PBC The Gamblers regelt die Durchführung des Billard- und Snookersports in unserem Vereinsheim. Sie ist Bestandteil unserer Satzung und Bedarf zur Durchsetzung der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Alle Mitglieder des PBC The Gamblers sind an die vorliegende Ordnung gebunden und haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nicht geschädigt wird.

§ 2 Mitgliedschaftsarten/Mitgliedsbeitrag/Aufnahmebeitrag

Gemäß § 9 (1) der gültigen Satzung entrichten alle Mitglieder einen Monatsbeitrag. Dieser ist wie folgt gegliedert:

Ordentliche Mitgliedschaftsarten (nach Satzung § 5.1.1)

• Kind von 0-5 Jahren	--
• Jungdliches Mitglied von 6-13 Jahren	7,50 €
• Jungdliches Mitglied von 14-17 Jahren (ohne Schlüsselcode)	15,- €
• Jungdliches Mitglied von 16-17 Jahren (mit Schlüsselcode)	25,- €
• Schüler, Azubis und BUFDIs	30,- €
• weibliches Mitglied	35,- €
• männliches Mitglied	60,- €
• Familien-Mitglieder (2 Erw. u. 2 Kinder bis 18 J.)	95,- €
• Mitglied mit ermäßigtem Beitrag	40,- €
• Ehrenmitglieder	--

Außerordentliche Mitgliedschaftsarten (nach Satzung § 5.1.2)

• Förderndes passives Mitglied	7,50 €
• Passives Mitglied	17,50 €

Gemäß § 9 (4) der gültigen Satzung entrichten alle eintretenden Mitglieder einen Aufnahmebeitrag, der Vorstand entscheidet über die Höhe des Aufnahmebeitrages z.Z.:

• Erwachsene	--
• Jugendliche / Kinder	--



Wechsel der Mitgliedschaftsart

- 1) Außerordentliche Mitglieder können zum Ersten eines Monats in den Status ordentliches Mitglied wechseln. Dieses Mitglied zahlt dann den entsprechenden Mitgliedsbeitrag. Das zu verwendende Formular wird seitens des Vereins bereitgehalten.
- 2) Ein Wechsel zwischen allen anderen Mitgliedschaftsarten ist mit einer Frist von drei Monaten im voraus schriftlich mitzuteilen. Das zu verwendende Formular wird seitens des Vereins bereitgehalten.
Ergänzend: Mit dem jeweiligen Erreichen einer weiteren Altersstufe durch Geburtstag erfolgt ein automatischer Wechsel in die entsprechende Mitgliedschaftsart (zum folgenden Monatsersten).
- 3) Kinder im Alter von 0-5 Jahren sind vom Mitglieds-/ Aufnahmebeitrag befreit. Diese Kinder können nur Mitglied werden, wenn ein nahestehender Verwandter Mitglied im Verein ist.
- 4) Wechselt das Kind (0-5 Jahre) durch Jahresgeburtstag in die nächste Alterskategorie (6-13 Jahre), so ist ein „Übernahme-Aufnahmebeitrag“ in Höhe von 0,00 € fällig.
- 5) Tritt ein Mitglied zuerst „außerordentlich“ in den Verein ein und wechselt später auf den Status „ordentlich“, so ist der Altersstufe entsprechende Aufnahmebeitrag zum Zeitpunkt des Statuswechsels zu entrichten.
- 6) Die Vereinsverwaltung hat mittels einer schriftlichen Ausarbeitung dem Mitglied den Wechsel mitzuteilen bzw. zu bestätigen.

§ 3 Ermäßigter Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag (siehe § 2) unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das monatliche Gesamtnettoeinkommen des entsprechenden Mitglieds darf 1.300 € nicht übersteigen (gesamter Geldeingang inklusive z.B. Zahlung von Amtsseite wie Mietzuschuss, Miete, Strom, usw.).
- b) Der Vorstand kann den Betrag nach den erforderlichen finanziellen Voraussetzungen des Vereins jederzeit neu anpassen.
- c) Das betreffende Mitglied stellt einen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden (mündlich reicht aus).
- d) Dem Vorsitzenden wird der entsprechende Nachweis schriftlich zur Einsicht erbracht.



- e) Sind die Voraussetzungen erfüllt gilt der Antrag als genehmigt.
Der Vorsitzende berichtet dem Vorstand.
- f) Der Antrag und die entsprechende Antragsentscheidung gelten für das laufende Geschäftsjahr und sind jährlich neu zu beantragen.
- g) Wenn sich das Nettoeinkommen des Mitglieds auf mehr als 1.300 € netto verbessert, hat er die Verpflichtung den Vorstand sofort zu informieren und zahlt dann den vollen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Spielgebühr

4.1 Ordentliche Mitglieder

Für ordentliche Mitglieder ist die Benutzung der Billardeinrichtung mit der monatlichen Beitragszahlung abgegolten.

4.2 Passive Mitglieder

Für passive Mitglieder ist EIN gebührenfreier Spieltag je Kalenderwoche vorgesehen.

An diesem Tag ist die Nutzung der Billardtische mit der monatlichen Beitragszahlung abgegolten und der Türcode ist für diese Mitglieder von 00:01 Uhr bis 23:59 Uhr freigeschaltet.

Standartmäßig ist der FREITAG als gebührenfreier Spieltag definiert.

Auf Antrag hin kann dieser Spieltag auf den DIENSTAG geändert werden. Der gewählte Spieltag ist dann für mindestens 6 Monate gültig.

An jedem anderen Wochentag muss sich das passive Mitglied über den Tresenrechner eine Tageskarte für z.Z. 6 € buchen. (Button „Tageskarte“).

4.3 Fördernde passive Mitglieder

Diese Mitglieder fördern den Verein nur finanziell und haben keine Rechte aus Satzung und Vereinsordnung. Im Weiteren werden sie wie Gastspieler behandelt.

Jedes dieser Mitglieder ist durch seine Mitgliedschaft im Tresenrechner namentlich angelegt.

An jedem Wochentag hat sich dieses Mitglied (sofern es an einem Tisch spielt) im Tresenrechner einzutragen (Button „Spielen“).



4.4 Gastspieler

Gastspieler müssen zum Billardspielen eine Tageskarte erwerben:

- Von Samstag bis Donnerstag kostet das Spielen (pro Wochentag) 12 €.
- Freitags (ganztägig) wird für die Nutzung ein Betrag von 6 € erhoben.

Das Vereinsmitglied, welches den Gastspieler beaufsichtigt, rechnet mit dem Gast ab und zahlt den Betrag dem Verein später aus.

Hinweis: Das muss nicht der Thekeneintragende sein.

4.5 Weitere Regelungen zu Gastspielgebühren

- a) Beim erstmaligen Spielen im Vereinsheim ist kein Gastspielbeitrag zu entrichten. Nur derjenige, welcher noch nie im Vereinsheim aufspielte und nicht einem anderen Verein angeschlossen ist, hat beim erstmaligen Auftreffen ein kostenfreies Spielrecht.
- b) Ehepartner zahlen keinen Gastspielbeitrag sofern der andere Partner aktives Mitglied im Verein ist und er ausschließlich mit dem Lebenspartner spielt.
- c) Spielt ein Elternteil (nicht Mitglied im Verein) mit seinem Kind (6 bis 17 Jahre; Mitglied im Verein) an einem Tisch, so hat das Elternteil keinen Beitrag zu entrichten.
- d) Grundsätzlich ist jeder Gastspieler von einem ordentlichen Vereinsmitglied in die „Computer-Abrechnungsliste“ einzutragen.
- e) Mitglieder ohne Schlüsselcode und Gäste dürfen sich nur im Vereinsheim aufhalten, solange wie ein Vereinsmitglied mit Schlüsselcode (also ein ordentliches Mitglied) vor Ort anwesend ist.
- f) Ausnahme zu Punkt d): Ist ein jugendliches Mitglied (ohne Schlüsselcode) mit einem gesetzlichen Vertreter (welcher eine Zutrittsberechtigung mit Schlüsselcode zu Trainingszwecken für den Jugendlichen per Antrag erhalten hat) alleine im Vereinsheim, so geht das in Ordnung, da eine Aufsichtspflicht gegeben ist.

§ 5 Kündigungen/Termine

(Bezug auf die Satzung § 7)

Der Austritt von Mitgliedern ist mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Das allgemeine übliche Recht gilt in Bezug auf den schriftlichen Eingang der Kündigung.



§ 6 Geldbußen/Strafgelder

(Bezug auf die Satzung § 10)

Die Höchstgrenze einer ausgesprochenen Geldbuße wurde von der Mitgliederversammlung auf 600 € beschränkt.

Bei einer vom Vorstand verhängten Geldbuße erhält das zu bestrafende Mitglied mittels eines Einschreibens Kenntnis. Dieses Einschreiben enthält neben der Begründung auch die Höhe der Geldbuße, sowie den Termin zur Begleichung dieses Betrages.

Strafgelder von übergeordneten Organisationen (NBV, DBU o.ä.), die durch das Vereinsmitglied bei Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften, mittel- oder unmittelbar verschuldet worden sind, werden dem Vereinsmitglied vom Verein in Rechnung gestellt.

§ 7 Hausordnung

7.1 Verhalten von Mitgliedern

Der Vorstand erwartet von allen Mitgliedern an Spieltagen und Meisterschaften ein annehmbares Verhalten.

7.2 Alkoholische Getränke

Aufgrund gesetzlich vorgeschriebener „Gestattung des alkoholischen Getränkeauschankes“ werden im Vereinsheim keine alkoholischen Getränke verkauft.

7.3 Mitgliedsdaten

Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Adressdaten und seiner Bankverbindung schnellstmöglich schriftlich oder per Mail dem Vorstand bekannt zu geben.

7.4 Allgemeine Regeln im Umgang mit Vereinseigentum

- Getränke und Verzehr in den Abrechnungscomputer eintragen.
- Benutztes Geschirr abwaschen, abtrocknen und einsortieren.
- Die Heizungsventile auf die Stufe 2,5 stellen.
- Alle elektrischen Geräte beim Verlassen aus- oder auf »Standby« schalten.
- Vereinseigentum pfleglich behandeln.
- Den Tresen sauber verlassen.
- Den Inhalt aller Aschenbecher in den geschlossenen Metall-Mülleimer zu entsorgen. Das gilt selbstverständlich besonders für die Raucher.
- Kartonagen nur zerrissen bzw. gefaltet in die Papiertonne legen.



- Beim Verlassen der Spielstätte alle Fenster schließen und die Eingangstür abschließen, wenn man der Letzte ist.

7.5 Mitbringen und Verzehr von eigenen Getränken

Der Verzehr von eigenen Getränken im Vereinsheim ist ausschließlich den jugendlichen Mitgliedern gestattet.

§ 8 Jugendschutz

Nach Rücksprache mit der Kreisjugendbeauftragten im Laufe des Jahres 2010 ist es einem privaten Verein - wie wir einer sind – erlaubt, Jugendlichen zur Ausübung des Sports und somit zu Trainingszwecken den jederzeitigen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Wie bisher wird auch weiterhin vom Vorstand entschieden, ob wir einem Jugendlichen (egal welchen Alters) durch Mitteilung eines Schlüsselcodes ermöglichen das Vereinsheim alleine zu betreten. Auf jeden Fall wird sich der Verein auf einem vorgefertigten Brief das Einverständnis durch die Unterschriften der Erziehungsberechtigten holen. Ohne diese „Erlaubniserklärung zum alleinigen Sportstättenbesuch“ wird kein Schlüsselcode eingerichtet.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken im Vereinsheim ist Jugendlichen untersagt.

Es wird auf die Einsichtigkeit der Kinder und Jugendlichen gebaut, sich nicht an den verschlossenen Gegenständen zu schaffen zu machen. Andernfalls droht ihnen gegebenenfalls eine Maßregelung nach § 6 dieser Vereinsordnung.

§ 9 Ausschüsse

Ausschüsse werden bei Erfordernis durch den Vorstand ins Leben gerufen.

§ 10 Vereinsinterne finanzielle Zuschüsse

10.1 Billardspiele auf Bundesebene

Für Billardspiele auf Bundesebene kann ein Zuschuss gewährt werden. Hierbei handelt es sich um die Teilnahme an:

- a) Deutsche Meisterschaften
- b) Relegationsspiele zum Aufstieg in die betreffenden Ligen
- c) „anteilige Fahrtkosten“ zu Ligaspielen



10.1.1 Zuschussantrag an den Vorstandsvorsitzenden

- a) Der Spieler oder die entsprechende Mannschaft (Mannschaftsführer) kann einmalig für die laufende Saison einen entsprechenden Antrag an den Vorstandsvorsitzenden stellen.
- b) Wird kein Antrag gestellt besteht kein Zuschussanspruch.
- c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, besteht kein Anspruch des Spielers oder der entsprechenden Mannschaft. Im Fall der Ablehnung begründet der Vorstand seine Entscheidung.
- d) Der Zuschuss gilt für eine Spielsaison (z.B. Aug. 2011 bis Juli 2012).

10.1.2 Zuschussbudget

- a) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Zuschusses. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit einen maximalen Zuschussbetrag (Budget) pro Geschäftsjahr. Dieses Budget ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Dieses Budget kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bei besonderen Situationen erhöht werden.
- b) Aus dem Budget kann ein Mitglied z.B. für Einzelmeisterschaften auf Bundesebene einen maximalen Zuschussbetrag von insgesamt 75 € pro Spielsaison erhalten.
- c) Aus dem Budget kann für Mannschaften (ab Regionalliga aufwärts) ein Zuschuss von max. 450 € pro Spielsaison vergeben werden. Wenn Mannschaften durch erhöhte Kosten belastet werden, kann der Zuschuss auf max. 1000 € erhöht werden.
- d) Aus den vorgenannten Punkten kann es vorkommen, dass das Budget unter Umständen nicht in voller Antragshöhe zugeteilt wird. Die gegebenenfalls entstehende restliche Summe verbleibt auf dem Vereinskonto.

10.1.3 Zuschussberechtigung

Ein Zuschuss ist nur bei Teilnahmen an: (NBV) Einzelmeisterschaften und (DBU) Deutschen Einzelmeisterschaften möglich. Einen Zuschuss können nur ordentliche Mitglieder beantragen (siehe § 2). Die Zuschusshöhe ist auf max. 75 € je Mitglied begrenzt.

10.1.4 Abrechnung

Nach der Zustimmung des Antrages durch den Vorstand muss der Spieler oder die entsprechende Mannschaft mit dem Kassenwart abrechnen. Ein Nachweis von entstandenen Kosten (z.B. Hotelkosten etc.) ist erforderlich. Eine Einzelkostenabrechnung ist dem Kassenwart vorzulegen.



10.1.5 Teilnahmenachweis

Der Spieler oder die entsprechende Mannschaft hat die Teilnahme an der bezuschussten Veranstaltung nachzuweisen (z.B. Spielbericht).

§ 11 Dienste der Mitglieder für den Verein

Thekendienst:

Bei Veranstaltungen mit Ausnahme des Ligabetriebs: Der Vorstand stellt für die Dauer der Veranstaltung einen permanenten Thekendienst sicher.

§ 12 Hinweis Telefonnutzung

Der Festnetz-Telefonanschluss ist so geschaltet, dass ein Einzelverbindungsachweis erstellt wird.

§ 13 Ligaspielbetrieb NBV und DBU

- 1) Die Spieler der Mannschaften finden sich aus privatem Interesse am Billardsport zusammen. Die hierdurch eventuell anfallende Datennutzung sowie der Datenaustausch und die Datenpflege im Sinne der DSGVO ist die private Angelegenheit der teilnehmenden Spieler. Der Verein wird hierdurch nicht belastet.
- 2) Nur ordentliche Mitglieder können am Ligaspielbetrieb des NBV und der DBU teilnehmen, außerordentliche Mitglieder haben keine Spielberechtigung. Ausnahmen hierzu sind unter Punkt 3) geregelt.
- 3) Sollte einer Mannschaft im Ersatzfall kein adäquater Spieler mit vergleichbarer Spielstärke aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zur Verfügung stehen, kann im Einzelfall auch auf ein außerordentliches Mitglied (passives Mitglied) zurückgegriffen werden. Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings, dass die NBV-Beiträge durch das außerordentliche Mitglied selbst übernommen werden (oder durch den Verein bereits entrichtet wurden). In strittigen Fällen obliegt die Entscheidungsgewalt dem Sportwart der entsprechenden Spielart (Pool oder Snooker).

§ 14 Einzelmeisterschaften NBV und DBU

- 1) Die an den Meisterschaften teilnehmenden Spieler finden sich aus privatem Interesse am Billardsport zusammen. Die hierdurch eventuell anfallende Datennutzung sowie der Datenaustausch und die Datenpflege im Sinne der DSGVO ist die private Angelegenheit der teilnehmenden Spieler. Der Verein wird hierdurch nicht belastet.
- 2) Nur ordentliche Mitglieder können an Meisterschaften des NBV und der DBU teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder haben keine Spielberechtigung.



§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde erstmalig am 12.08.2011 durch den Vorstand beschlossen und ist seitdem in Kraft. Durch vorgenommene Änderungen gilt sie in ihrer jeweils neuesten Fassung, dessen Datum der vorderen Seite zu entnehmen ist. Die aktuelle Vereinsordnung wird den Mitgliedern per E-Mail zugesandt, liegt im Vereinsheim zur Einsicht aus und wird durch Einstellen auf der Internetseite des Billardvereins „The Gamblers“ zur Kenntnis gegeben.

Ort: Itzehoe
Datum: 14.03.2024

[im Original gezeichnet]

Joachim Schulz
(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wurde eine männliche Sprachform verwendet. Dies stellt keinerlei Hinweis oder gar Empfehlung dar. Alle Bezeichnungen, Begrifflichkeiten und Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen, gleich welchen Geschlechts.



Änderungshistorie

- 1) Ersterstellung am 12.08.2011
- 2) Erweitert / verändert am 20.11.2011
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 10.11.2011 – TOP 1]
- 3) Erweitert / verändert am 18.01.2012
- nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 03.12.2011 – TOP 4],
- Anpassung der Satzungsparagraphen auf die neue Satzung vom 16.12.2011 (MV) und
- so genannte redaktionelle Änderungen vollzogen.
- 4) Erweitert / verändert am 14.10.2012
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 23.05.2012 – TOP 1] sowie nach dem
Protokoll der MV vom 21.09.2012 unter TOP 9 (Verschiedenes)
Unterpunkt a. (1) Einfügung der Regelungen zum § 10 „Vereinsinterne finanzielle
Zuschüsse“.
- 5) Erweitert / verändert am 18.01.2013
Abgeändert auf Beschluss einer Abstimmung des Vorstandes per E-Mail (die
Änderungen wurden so sicht- und lesbar vorbereitet) wegen der Einführung des
Tresencomputers (Abrechnungssystem) bzw. der Entfernung der bisherigen Spiel- und
Verzehrlisten.
- 6) Erweitert / verändert am 17.01.2015 (in § 3 Spielgebühr)
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 17.12.2014 – TOP 5]
die bisherige Formulierung auf den neuen Beschlussstand verändert.
- 7) Erweitert am 27.02.2015 um § 11 Dienste der Mitglieder für den Verein.
Den Beschluss aus der MV vom 30.01.2015 (Top 14 = Thekendienst)
als neuen Punkt in neuem Paragraphen aufgenommen.
- 8) Erweitert am 26.08.2015 im § 2 (Einführung eines Familienbeitrag)
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 12.06.2015 – TOP 3].
- 9) Erweitert / verändert / redaktionell überarbeitet am 21.10.2015
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 08.10.2015 – TOP 1 und 2],
ergo die bisherige Formulierung auf den neuen Beschlussstand verändert.
- 10) Angepasst am 27.11.2016 im § 2 (Erhöhung des passiv Beitrags)
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 18.11.2016 – TOP 5].
- 11) Angepasst am 08.01.2017 im § 2 (Reduktion des passiv Beitrags)
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 07.01.2017 – TOP 2].
Am 03.03.2017 wurden im Weiteren Rechtschreibfehler korrigiert sowie redaktionelle
Veränderungen in der Formatierung vorgenommen und Seiten- sowie Zeilenumbrüchen
verändert.
- 12) Verändert / angepasst am 02.05.2017 im § 2, § 4 sowie § 10: Gemäß des
Vorstandsbeschlusses [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 6] wurde die Struktur der
Mitgliedschaftsarten und deren Beiträge aufgelistet; weiter wurde hierzu inhaltlich in § 4



- (Spielgebühr) die Passage „Fördernde passive Mitglieder“ eingebracht; ferner waren die im § 10.4 benannten Beiträge anzupassen.
- 13) Erweitert / verändert am 02.05.2017 im § 2 (Aufnahmebeitrag auf 0 €) nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 8] wurden die entsprechenden Passagen auf 0 € gesetzt.
 - 14) Verändert am 02.05.2017 im § 3 (zum ermäßigten Beitrag) nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 7] wurden die Passagen auf den inhaltlichen Beschluss abgeändert (Antragstellung nur noch an den Vorstandsvorsitzenden).
 - 15) Erweitert am 02.05.2017 im § 7 (Hausordnung „nur alkoholfreie Getränke“) nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 3], ferner war hierzu der § 8 (Jugendschutz) inhaltlich zu verändern.
 - 16) Redaktionell überarbeitet am 15.05.2017 nachdem die Änderungen zu 11) bis 14) eingebracht wurden [Zeilen- und Seitenumbrüche].
 - 17) Anpassung am 09.05.2018 im 10.3 (Anpassung Förderung Regionalliga)
 - 18) Verändert in der Zeit vom 21.03.2019 bis 07.04.2019:
Einarbeitung der Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen (Bezug - Protokolle vom 06. und 30.März 2019). Ferner wurden die bisher verwendeten Begriffe aktive und passive auf die einheitlichen und logischeren Begriffe ordentliche und außerordentliche verändert. Die eingefügten Beschlüsse und Änderungen werden mit Beginn des 01.Juli 2019 rechtswirksam, bis dahin gilt die Vereinsordnung, in der Fassung vom 09.05.2018, inhaltlich fort, auch wenn die neue Fassung zeitlich betrachtet vorher ausgefertigt und bekanntgegeben wird.
 - 19) Nach letzten Kontrolllesungen sowie der Amtsgerichtsmittelung über die eingetragene Satzungsänderung (22.05.2019) diese Vereinsordnung ausgefertigt.
 - 20) Verändert am 10.12.2019 im § 4 (Spielgebühr) nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 28.10.2019 – TOP 20] wurden die Beträge von 5 auf 6 sowie von 10 auf 12 € geändert.
 - 21) Verändert am 22.11.2020 im § 7 (Hausordnung)
Abs. 7.4 Allgemeine Regeln im Umgang mit Vereinseigentum. Es wurde die Angabe zur Einstellung der Heizungsventile auf 2,5 geändert, dies erfolgte nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 19.11.2020].
 - 22) Verändert am 07.03.2021 durch Einlage (zwischen Seite 3 und 4) des Rundschreiben vom 01.03.2021 mit dem Zeichen WKAS01/2021 (umfasst 4 Seiten); dies gibt den Beschluss aus der Vorstandssitzung (Protokoll 28.Feb. 2021) wieder.
 - 23) Ergänzung § 13 Ligaspielbetrieb NBV / DBU 25.08.2021
 - 24) Überarbeitung § 4.2 nach Vorstandsbeschluss 08+09+10.12.2021
 - 25) 14.03.2024:
Überarbeitung § 4.2 nach Vorstandsbeschluss
Überarbeitung § 7.5 nach Vorstandsbeschluss
Überarbeitung der Formatierung (Gesamtes Dokument)